



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 30.05.2011

Öffentliche Beschlüsse

- 1.1 Entgegennahme von Spenden
hier: White Bord System für die Grundschule am Weinberg S. 4
- 1.2 Personalangelegenheit
- 1.2.1 Einstellung von Erziehern
hier: Elternzeitvertretung in Ausnahme von befristetem Einstellungsstopp S. 4

Nichtöffentliche Beschlüsse

- 1.3 Vergabeangelegenheiten
- 1.3.1 Vergabeangelegenheiten
hier: Sanierung des Klappgrabens – Erarbeitung eines Entwicklungsplans „Wasser unter Stadt“ S. 4
- 1.3.2 Auftragsvergabe von Leistungen nach der VOL/A
hier: Schulbuchversorgung der Schulen in Trägerschaft der Fontanestadt Neuruppin für das Schuljahr 2011/2012 S. 4
- 1.4 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt
- 1.4.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg S. 4
- 1.4.2 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg S. 5

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 27. Juni 2011

Öffentliche Beschlüsse

- 2.1 Satzungen
- 2.1.1 Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin
hier: Beschluss der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe
der Fontanestadt Neuruppin 2011 S. 5
- 2.1.2 Gestaltungssatzung für den Ortskern Alt Ruppin
hier: Änderungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss S. 7
- 2.1.3 Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtbauhof
hier: Änderung des § 2 „Gegenstand des Eigenbetriebes“ S. 9
- 2.2 Rechnungsprüfungsordnung der Fontanestadt Neuruppin
hier: Neufassung aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg S. 9

2.3	Strukturangelegenheiten	
2.3.1	Rückführung der Aufgaben Vorbereitung und Durchführung von Tiefbauinvestitionen	S. 12
2.3.2	Rückführung der Aufgaben Bewirtschaftung öffentlicher Verkehrsflächen und Bewirtschaftung öffentlicher Grünflächen einschließlich der Verwaltungsaufgaben in die Zuständigkeit der Verwaltung	S. 12
2.4	Bebauungspläne	
2.4.1	Bebauungsplan 4.2 „Am Stöffiner Weg“ – 1. Änderung hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	S. 13
2.5	Verkehrsberuhigung „Hans-Thörner-Straße“ hier: Antrag aus Einwohnerversammlung vom 09.09.2010 auf Abhängung der „Hans-Thörner-Straße“	S. 13
2.6	Gemeinschaftliche Betreibung des Kulturhauses „Stadtgarten“ und der Pfarrkirche „KulturKirche“ Neuruppin hier: Betriebskonzept	S. 14
2.7	Fontane-Festspiele hier: Sachstandsbericht, Beschluss der inhaltlich detaillierten Empfehlung für die Durchführung 2012	S. 14
2.8	Lohnrechnung für andere Kommunen im Regionalen Wachstumskern hier: Aufhebung des Beschlusses zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Amt Temnitz	S. 14
2.9	Haushalt	
2.9.1	Haushalt 2011 hier: Ortsteilmanagement (Umwandlung Stelle Stadtgestaltung, Umwidmung AMI-Mittel, Budget für externe Unterstützung)	S. 14
2.9.2	Haushalt 2011 hier: Ortsteilmanagement – Planung des Radweges Neuruppin – Nietwerder	S. 14
2.9.3	Haushalt 2011 mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsmittel zum Bau des Radweges Potsdamer Platz/Nietwerder	S. 15
2.9.4	Haushalt hier: Haushaltssatzung 2011	S. 15
2.10	Umlegungsausschuss	
2.10.1	Umlegungsausschuss hier: Wiederwahl des Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Fontanestadt Neuruppin	S. 15
2.10.2	Umlegungsausschuss hier: Wiederwahl des Stellvertreters für das Mitglied des Umlegungsausschusses der Fontanestadt Neuruppin – Herr Hans-Jürgen Frerker	S. 15
2.10.3	Umlegungsausschuss hier: Wiederwahl des sachverständigen Mitglieds (Ermittlung von Grundstückswerten) des Umlegungsausschusses der Fontanestadt Neuruppin	S. 15
2.11	Stellvertretende Schiedsperson der Schiedsstelle 1 in der Fontanestadt Neuruppin hier: Wahl von Herrn Jürgen Dechsling	S. 15
2.12	Anträge der Fraktionen/Ortsbeiräte	
2.12.1	Antrag der Fraktion SPD Ausschluss von Atomstrom hier: kommunale Einrichtungen, Bereitstellung evtl. Mehrkosten, Anweisung an Gesellschafterversammlungen kommunaler Unternehmen	S. 16

- 2.12.2 Antrag der Fraktion DIE LINKE/NI
Städtische Grundschulen
hier: Bildung von 9 ersten Klassen S. 16

Nichtöffentliche Beschlüsse

- 2.13 Veräußerung eines gemeindeeigenen Fahrgastschiffes gemäß §28 Abs. 2 Ziffer 17
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
hier: Stundung des Restkaufpreises S. 16

- 2.14 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

- 2.14.1 Ankauf von Grundstücken sowie Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28
Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg S. 16

- 2.14.2 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg S. 17

3. Bekanntmachungen

- 3.1 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin S. 17

- 3.2 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin zur Wahl
des Ortsbeirates im Ortsteil Radensleben der Fontanestadt Neuruppin am 06. November 2011 S. 18

- 3.3 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Radensleben der Fontanestadt Neuruppin S. 22

- 3.4 Öffentliche Bekanntmachung des Haupt- und Bürgeramtes der Fontanestadt Neuruppin S. 23

- 3.5 Bekanntmachung der Werbeanlagensatzung für den Ortskern Alt Ruppin S. 23

- 3.5.1 Allgemeine Begründung der Werbeanlagensatzung S. 27

- 3.6 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin S. 28

- 3.7 Öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ruppin S. 29

- 3.8 Öffentliche Bekanntmachung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ruppin
Friedhöfe Bechlin, Storbeck, Krangen Friedhofsordnung S. 31

- 3.9 Öffentliche Bekanntmachungen des Landesamtes für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung,
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

- 3.9.1 Öffentliche Bekanntmachung des 5. Änderungsbeschlusses BOV Betzin S. 35

- 3.9.2 Öffentliche Bekanntmachung des 5. Änderungsbeschlusses BOV Lentzke S. 37

- 3.9.3 Anordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung BOV Betzin, Verf.-Nr. 4002I S. 40

- 3.10 Öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten,
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

- 3.10.1 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz
in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 – 1892 S. 42

4. Zustellungen

- 4.1 Zustellung durch Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) S. 42

5. Informationen

5.1 Veröffentlichung von Daten entsprechend § 9 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

S. 44

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 30. Mai 2011**Öffentliche Beschlüsse****1.1 Entgegennahme von Spenden
hier: White Bord System für die
Grundschule am Weinberg
Drucksache-Nr.: 2009/51
5. Ergänzung**

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Annahme einer Spende des Alt Ruppiner Kinder e. V. - Förderverein der Kita Spatzennest und der Grundschule „Am Weinberg“ in Alt Ruppin in Höhe von ca. 9.000,00 EUR.

1.2 Personalangelegenheit**1.2.1 Einstellung von Erziehern
hier: Elternzeitvertretung in
Ausnahme von befristetem
Einstellungsstopp
Drucksache-Nr.: 2011/27
2. Ergänzung**

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der Einstellung von einer Erzieherin zu.

Nichtöffentliche Beschlüsse**1.3 Vergabeangelegenheiten****1.3.1 Vergabeangelegenheiten
hier: Sanierung des Klappgrabens –
Erarbeitung eines Entwicklungsplans
„Wasser unter Stadt“
Drucksache-Nr.: 2011/44
1. Ergänzung**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Auftrag für die Erarbeitung eines Entwicklungsplans „Wasser unter Stadt“ (Klappgraben) an die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Institut biota GmbH (Bützow) und wagner Planungsgesellschaft (Rostock) zu vergeben.

**1.3.2 Auftragsvergabe
von Leistungen nach der VOL/A
hier: Schulbuchversorgung der
Schulen in Trägerschaft der
Fontanestadt Neuruppin für
das Schuljahr 2011/2012
Drucksache-Nr.: 2005/50
5. Ergänzung**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Auftrag für die Versorgung der Schulen in Trägerschaft der Fontanestadt Neuruppin mit Schulbüchern für das Schuljahr 2011/2012 an die

Fontanebuchhandlung Neuruppin
Karl-Marx-Straße 90/91
16816 Neuruppin

zu vergeben.

**1.4 Grundstücks-
angelegenheiten Kernstadt****1.4.1 Veräußerung von
gemeindeeigenen Grundstücken
gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17
Kommunalverfassung des
Landes Brandenburg
Drucksache-Nr.: 2011/49**

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

Schäferstraße 15
Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 1188
mit einer Größe von 160 m²

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 30. Juni 2011 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung

dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Von der Veröffentlichung des Namens des Käufers, der Höhe der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen

1.4.2 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2011/51

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes mindestens zum Verkehrswert:

**Scharländerstraße 9
Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 216
mit einer Größe von 213 m².**

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die aufgrund der öffentlichen Ausschreibung eingehenden Anträge der Grundstücksvergabe-Kommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung dem Haupt- und Finanzausschuss vorzulegen.
3. Einer Belastung des Grundstückes in Höhe von bis zu 500.000,00 EUR wird unter den in § 4 Abs. 1 GenehmFV (Genehmigungsfreistellungsverordnung) vom 09. Mai 2009 enthaltenen Bedingungen vor Grundbucheintragung zugestimmt.

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 27. Juni 2011

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Satzungen

2.1.1 Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin hier: Beschluss der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2011 Drucksache-Nr.: 2002/68 13. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2011 (Friedhofsgebührensatzung 2011).

2.1.1.1 Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2011 (Friedhofsgebührensatzung)

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), den §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), sowie des § 20 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226), geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 310), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf ihrer Sitzung am 27.06.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2011 (Friedhofsgebührensatzung 2011) beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin erhebt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen ihrer städtischen Friedhöfe sowie für Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist die jeweilige Art und Menge der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und Leistungen.
- (3) Die Gebührensätze werden in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Brandenburgischen Bestattungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Neben den Bestattungspflichtigen nach Satz 1 sind die Antragsteller für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen der städtischen Friedhöfe und von Leistungen nach dieser Satzung Gebührenschildner.

(2) Mehrere Gebührenschildner für die selbe Schuld haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im voraus erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

(2) Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2009 (Friedhofsgebührensatzung 2009) vom 22.12.2008 (Amtsblatt vom 30.12.2008, S. 3).

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Nr.	Gebührenart	Gebührensatz EUR
1.	Grabbenutzungsgebühr Reihengräber, Nutzungsdauer 20 Jahre	
a)	Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	81,15
b)	Grabstätte für Verstorbene vom 7. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	100,08
c)	Grabstätte für Verstorbene ab dem 18. Lebensjahr	984,73
d)	Urnengrabstätte	518,28
e)	Urnengemeinschaft, pro Urne (Leistungen nach Nr. 4. fallen nicht an)	259,14
f)	Anonyme Urnenstätte (Leistungen nach Nr. 4. fallen nicht an)	259,14
2.	Grabbenutzungsgebühr Wahlgräber, Nutzungsdauer 30 Jahre	
a)	Kinderwahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	151,48
b)	Einzelwahlgrabstätte für Verstorbene ab dem 18. Lebensjahr	1.302,77
c)	Doppelwahlgrabstätte	1.538,97
d)	Jede weitere Wahlgrabstätte wie b)	1.302,77
e)	Urnwahlgrabstätte (für max. 2 Urnen)	777,42
2.1.	Verlängerung des Nutzungsrechtes	
a)	für Wahlgrabstätten nach 2.b) und d) je Stelle/Jahr	43,42
b)	für Doppelwahlgrabstätten nach 2.c) je Stelle/Jahr	51,30
c)	für Urnenwahlgrabstätten nach 2.e) je Stelle/Jahr	25,91
3.	Bestattungsgebühr (Ausheben und Schließen der Gräber), für Reihen- und Wahlgräber	
a)	Erdbeisetzungen Verstorbener bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	242,46
b)	Erdbeisetzungen Verstorbener ab dem 18. Lebensjahr	338,74
c)	Urnbeisetzungen	59,03
4.	Sonstige Gebühren	
a)	Abfallgebühr je Stelle/Jahr	15,15
b)	Wassergebühr je Stelle/Jahr	4,59
c)	Heckenschnittgebühr je Stelle/Jahr	23,99
5.	Gebühr für Ausgraben und Umbetten von Särgen und Urnen	
a)	Bei Reihen- und Wahlgräbern für Öffnen und Schließen des Grabes nach gesetzl. Vorgaben	Nach tatsächlichen Kosten
b)	Bei Urnengräbern für Öffnen und Schließen des Grabes nach gesetzl. Vorgaben	Nach tatsächlichen Kosten
c)	Urnensand	Nach tatsächlichen Kosten
d)	Gebühr für Wiederbestattung von Särgen und Urnen	wie Nr. 3.

Nr.	Gebührenart	Gebührensatz EUR
6.	Gebühr für Trauerhallenbenutzung	
a)	Kategorie I (Alt Ruppin)	160,00
aa)	Zuschlag Heizung	10,00
b)	Kategorie II (Übrige Trauerhallen)	53,33
7.	Genehmigungsgebühr für die Aufstellung von Grabsteinen/Bau von Grabeinfassungen, je angefangene 1/2 Stunde	13,05
8.	Gebühr für die Bearbeitung von Suchanfragen nach Ablauf der Ruhefrist, je angefangene 1/2 Stunde	13,05

Fontanestadt Neuruppin, den 13.07.2011

i.V. Krohn
Bürgermeister

2.1.2 Gestaltungssatzung für den Ortskern Alt Ruppin hier: Änderungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2002/152 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Gestaltungssatzung für den Ortskern Alt Ruppin zu ändern.
2. Die Stadtverordnetenversammlung billigt den Entwurf der Gestaltungssatzung für den Ortskern Alt Ruppin einschließlich der Begründung in der vorliegenden Fassung.
3. Der Entwurf ist einen Monat öffentlich auszulegen, um den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Die berührten Träger öffentlicher Belange werden zur Stellungnahme zum Entwurf aufgefordert.

2.1.2.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der „Gestaltungssatzung für den Ortskern Alt Ruppin“

Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 27.06.2011 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf der „Gestaltungssatzung für den Ortskern Alt Ruppin“, bestehend aus dem Satzungstext, Lageplan und Stichwortregister, liegt gemäß § 81 Abs. 9 BbgBO in der Zeit vom **16. August**

bis 20. September 2011 im Rathaus der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 (Haus A - Bürgerbüro - Plan im Schaukasten):

montags und donnerstags	von 8.00 bis 17.00 Uhr
dienstags	von 8.00 bis 17.30 Uhr
mittwochs und freitags	von 10.00 bis 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Gestaltungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich des Entwurfes der Gestaltungssatzung ist auf dem anliegenden Lageplan dargestellt.

Neuruppin, den 07.07.2011

i.V. Krohn
Bürgermeister

Anlage: Lageplan, abgedruckt auf Seite 8



2.1.3 Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigen- betriebes Stadtbauhof hier: Änderung des § 2 „Gegenstand des Eigenbetriebes“ Drucksache-Nr.: 2003/112 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes – Stadtbauhof der Fontanestadt Neuruppin.

2.1.3.1 Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtbauhof“ der Gemeinde Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund der §§ 3 und 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) und § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 27. Juni 2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtbauhof“ der Gemeinde Fontanestadt Neuruppin vom 22. Oktober 2009 veröffentlicht im Amtsblatt vom 4. November 2009 (1. Änderung Betriebssatzung Bauhof) beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 2

In Satz 1 werden die Worte „einschließlich der damit verbundenen Verwaltungsleistungen“ und die Buchstaben n) und p) gestrichen, die bisherigen Buchstaben o) und q) werden die Buchstaben n) und o).

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 13.7.2011

i.V. Krohn
Bürgermeister

2.2 Rechnungsprüfungsordnung der Fontanestadt Neuruppin hier: Neufassung aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2011/43

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Rechnungsprüfungsordnung der Fontanestadt Neuruppin gemäß Anlage.

2.2.1 Rechnungsprüfungs- ordnung der Fontanestadt Neuruppin

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat in ihrer Sitzung am 27.06.2011 zur Durchführung der in den §§ 101 - 104 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen. Sie findet Anwendung in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin sowie ihren Eigenbetrieben und den Beteiligungen der Fontanestadt Neuruppin, sofern Prüfrechte eingeräumt sind.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin unterhält gem. § 102 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf eine örtliches Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes der Fontanestadt Neuruppin.
- (3) Inhalt und Umfang von Prüfungen können in einer gesonderten Dienstanweisung geregelt werden, die vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes erlassen wird.

§ 2 Rechtliche Stellung und Rahmenbedingungen

Das Rechnungsprüfungsamt ist

- (1) der Stadtverordnetenversammlung gegenüber unmittelbar verantwortlich und dieser in seiner sachlichen Tätigkeit direkt unterstellt,
- (2) bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen, somit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennnisse verfügen. Sie müssen ins-

besondere für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit die erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet besitzen.

- (4) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab.
- (5) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 3 Gesetzliche Aufgaben

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 102 Abs.1 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Stadt einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von Sondervermögen zu prüfen. In diesem Rahmen hat es insbesondere folgende Prüfungen vorzunehmen:

Die Prüfung

1. des Jahresabschlusses nach § 82 und des Gesamtabschlusses nach § 83 BbgKVerf,
 2. der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 3. der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie Kassenprüfungen,
 4. von Vergaben,
 5. der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 6. des Einsatzes der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen,
 7. der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich die Stadt eine solche vorbehalten hat.
- (2) Gem. § 85 Abs. 3 BbgKVerf obliegt dem Rechnungsprüfungsamt auch die Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie gem. § 54 Abs. 1 HGrG die Einsichtnahme bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf, soweit sich die Stadt eine solche vorbehalten hat. Es ist anzustreben, dass der Stadt die in den §§ 53 Abs. 1 und 54 HGrG normierten Rechte in den Gesellschaftsverträgen bzw. -satzungen eingeräumt werden.

§ 4 Erteilung von Prüfaufträgen

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt können gem. § 101 Abs. 3 BbgKVerf Aufträge erteilt werden durch
 - die Stadtverordnetenversammlung,
 - den Haupt- und Finanzausschuss
 - den Bürgermeister in seinem Zuständigkeitsbereich gem. § 54 BbgKVerf.
- (2) Durch freiwillig übertragene Aufgaben und Sonderaufträge gemäß Abs. 1 darf die Wahrnehmung gesetzlicher Pflichtaufgaben jedoch nicht beeinträchtigt werden, diese haben in der Erledigung Vorrang.
- (3) Prüfungsbegehren der einzelnen Organisationseinheiten, des Rechnungsprüfungsausschusses und Dritter kann das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Kapazität in eigenem Ermessen folgen.

- (4) Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt die Stadtverordnetenversammlung bei ihren Entscheidungen und bietet der Verwaltung an, diese bereits während der Planungs- bzw. Leistungsphasen beratend zu begleiten.

§ 5 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Organisation, Geschäftsverteilung und Prüfungsplanung verantwortlich.
- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. Bei Erforderlichkeit kann er dieses Recht auf einen anderen Prüfer delegieren.
- (3) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes verlangen, von der Stadtverordnetenversammlung oder ihren Ausschüssen gehört zu werden.
- (4) Die Prüfungsfeststellungen und -berichte des Rechnungsprüfungsamtes sind für die Verwaltung bestimmt und grundsätzlich intern zu verwenden. Eine Weiterleitung an Dritte bedarf eines sachlichen Grundes und der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes.
- (5) Der Leiter und die Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Eigenbetrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von Geschäftsführungen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Räumen, der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen), das Öffnen von Behältnissen usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich auszuhändigen oder zu übersenden. Darüber hinaus kann das Rechnungsprüfungsamt jederzeit Ortsbesichtigungen durchführen. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und ggf. inwieweit Räume, Gegenstände und Unterlagen sichergestellt werden. Das Rechnungsprüfungsamt kann die für die Durchführung nach § 102 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf erforderlichen Aufklärungen und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen. Die genannten Organisationseinheiten haben die Prüfungsaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes in jeder Weise zu erleichtern.
- (6) Die von einem Prüfer geprüften Unterlagen sind mit Prüfzeichen zu kennzeichnen. Hierzu ist die Farbe „grün“ zu verwenden.
- (7) Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (8) Außerhalb von Prüfungen wirkt das Rechnungsprüfungsamt bei Bedarf beratend und begleitend mit. Die fachliche Verantwortung der zuständigen Organisationseinheiten wird hiervon nicht berührt.

- (9) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (10) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

§ 6 Mitteilungspflichten der Verwaltung gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z.B. Satzungen, Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist von den betroffenen Organisationseinheiten unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten bei/über
- begründetem Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten
 - Verluste (Diebstahl und Raub), entstandene Schäden sowie Kassenfehlbeträge,
 - Arbeitsrückstände mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt
 - schwerwiegende Störungen im Bereich der Informationsverarbeitung. Hierbei gelten als schwerwiegend insbesondere Ereignisse, die einen ordnungsgemäßen Ablauf von Anwenderprogrammen durch die Dauer der Störung über den laufenden Arbeitstag hinaus verhindern oder nachhaltig beeinträchtigen oder von grundsätzlicher Bedeutung für die Sicherheit und/oder den Ablauf der Informationsverarbeitung sind.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass eine Stellungnahme vor der Entscheidung möglich ist.
- (4) Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Das Rechnungsprüfungsamt legt fest, ab welchen Wertgrenzen die Vergabeunterlagen zur Prüfung vorzulegen sind. Dies kann auch durch die Vergabe-Dienstanweisung des Bürgermeisters, zu der das Rechnungsprüfungsamt insoweit das Einvernehmen erteilt, erfolgen. Die nachträgliche Prüfung der Vergaben auch unterhalb der Wertgrenzen bleibt dem RPA ausdrücklich vorbehalten.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt erhält die Bekanntmachungen über Ort, Zeit, Tagesordnung (mit allen Beratungsunterlagen) und Sitzungsniederschriften der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ausschüsse zur Kenntnisnahme.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesell-

schaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zur Kenntnis zu geben.

- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die Beteiligung selbst oder den Beteiligungscontroller vorzulegen.
- (8) Das Rechnungsprüfungsamt erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten von der jeweiligen Organisationseinheit. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (9) Das Rechnungsprüfungsamt ist über anstehende Prüfungen und Organisationsuntersuchungen zu informieren.
- (10) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Finanzamt, Kommunalaufsicht u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung hierzu unverzüglich zuzuleiten.
- (11) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen (beispielsweise Quittungsblöcke, Wertzeichen, Eintrittskarten etc.) dürfen nur nach Anhören des Rechnungsprüfungsamtes, das sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat, eingeführt werden. Bestehende Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.
- (12) Die Unterrichtung/Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt so rechtzeitig, dass das Rechnungsprüfungsamt im Vorfeld von Entscheidungen Stellung nehmen oder in anderer Weise tätig werden kann.

§ 7 Prüfverfahren

- (1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Bei Prüfungen werden vorab die Leiter der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss der Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (3) Den geprüften Stellen werden die Prüfungsergebnisse schriftlich mitgeteilt. Wenn erforderlich, haben sich diese hierzu fristgerecht zu äußern.
- (4) Treten bei der Durchführung einer Prüfung Schwierigkeiten auf, z. B. ein Verstoß gegen § 5 Abs. 5 Rechnungsprüfungsordnung, so ist durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der direkte Vorgesetzte, ggf. der Bürgermeister zu informieren.
- (5) Werden bei Durchführung von Prüfungen Unregelmäßigkeiten, wesentliche Unkorrektheiten und dienstliche Verfehlungen festgestellt oder entsteht der Verdacht darauf, so hat der

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten.

- (6) Der Prüfbericht wird dem Bürgermeister vorgelegt. Er hat die Prüfungsergebnisse auszuwerten und nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Schlussfolgerungen zu ziehen und entsprechende Festlegungen zu treffen.
- (7) Abweichend von § 103 Abs. 2 BbgKVerf können Prüfberichte ohne Beschlusscharakter ausschließlich dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt werden. Die Vorlage erfolgt durch den Bürgermeister. Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, soweit die Geschäfte es erfordern.

§ 8 Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss gemäß den Regelungen der BbgKVerf. Es kann sich zu diesem Zweck eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Der Vertragsabschluss mit dem Wirtschaftsprüfer erfolgt im Ergebnis eines Vergabeverfahrens durch den Bürgermeister einvernehmlich mit dem Rechnungsprüfungsamt und entsprechend den rechtlichen Anforderungen.
- (2) Der Kämmerer stellt den Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen auf und leitet ihn dem Rechnungsprüfungsamt zu.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem Schlussbericht zusammen. Der Schlussbericht beinhaltet die Bewertung zum Jahresabschluss und einen Vorschlag zur Entlastung des Bürgermeisters. Das Rechnungsprüfungsamt legt seinen Schlussbericht dem Kämmerer vor. Der Kämmerer legt den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses dem Bürgermeister zur Feststellung vor.
- (4) Der Entlastungsvorschlag kann gemäß § 104 Abs. 4 BbgKVerf
- uneingeschränkt erfolgen,
 - eingeschränkt erfolgen oder
 - aufgrund von Beanstandungen versagt werden.
- (5) Werden der Jahresabschluss oder der Gesamtabschluss geändert, nachdem das Rechnungsprüfungsamt seinen Prüfbericht dem Kämmerer vorgelegt hat, sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung.
- (6) Dem Bürgermeister ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er leitet den von ihm festgestellten Jahresabschluss mit seinen Anlagen, den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung zu. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über den geprüften Jahresabschluss und zugleich in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

- (7) Die Absätze 1 bis 6 finden für die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2011 in Kraft.

Sie ersetzt zu diesem Zeitpunkt die Rechnungsprüfungsordnung vom 09.10.2000.

Neuruppin, den 28.6.2011

Jens-Peter Golde
Bürgermeister

2.3 Strukturangelegenheiten

2.3.1 Rückführung der Aufgaben Vorbereitung und Durchführung von Tiefbauinvestitionen Drucksache-Nr.: 2006/58 5. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hebt den Beschluss 2006/58 1. Ergänzung vom 06.11.2006 zum 30.06.2011 auf.

2.3.2 Rückführung der Aufgaben Bewirtschaftung öffentlicher Verkehrsflächen und Bewirtschaftung öffentlicher Grünflächen einschließlich der Verwaltungsaufgaben in die Zuständigkeit der Verwaltung Drucksache-Nr.: 2006/58 6. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Rückführung der Aufgaben und Stellen für die Bewirtschaftung öffentlicher Flächen und Bewirtschaftung öffentlicher Grünflächen einschließlich der Verwaltungsaufgaben in die Verwaltung und die Einbindung in das Amt für Bau- und Grundstückswesen; hier in das Sachgebiet Tiefbau.

2.4 Bebauungspläne

2.4.1 Bebauungsplan 4.2 „Am Stöffiner Weg“ – 1. Änderung hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2002/158 6. Ergänzung

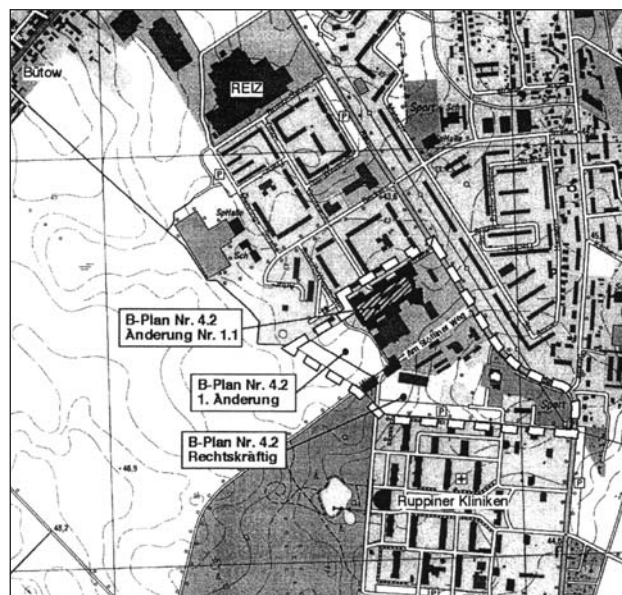
1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ in einem Teilbereich als 1.1.- Änderung mit entsprechend reduziertem Geltungsbereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Planzeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen.
2. Der Entwurf der Begründung wird gebilligt.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3, 2. Alternative BauGB (vereinfachtes Verfahren ohne frühzeitige Unterrichtung).
4. Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alternative BauGB zu beteiligen (vereinfachtes Verfahren ohne frühzeitige Erörterung).

2.4.1.1 Bebauungsplan Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ - 1. Änderung Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 4.2 Am Stöffiner Weg“ 1. Änderung

Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 27. Juni 2011 beschlossene und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes „Am Stöffiner Weg“ - 1. Änderung in einem Teilbereich als 1.1. - Änderung mit entsprechend reduziertem Geltungsbereich, bestehend aus der Planzeichnung, der Planzeichenerklärung (mit Kennzeichnung der im Änderungsbereich verwendeten Planzeichen), den textlichen Festsetzungen und der Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alternative BauGB (vereinfachtes Verfahren ohne frühzeitige Erörterung) in der Zeit vom **01.08.2011 bis 02.09.2011** in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33, im Erdgeschoss des Hauses A (Pläne in Schaukästen):

montags und donnerstags	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
mittwochs und freitags	von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.



Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen und Hinweise zur vorliegenden Vorentwurfsfassung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ist auf dem anliegenden Lageplan dargestellt.

Neuruppin, den 07.07.2011

i.V. Krohn
Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

2.5 Verkehrsberuhigung „Hans-Thörner-Straße“ hier: Antrag aus Einwohnerversamm- lung vom 09.09.2010 auf Abhängung der „Hans-Thörner-Straße“ Drucksache-Nr.: 2010/37

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die verkehrliche Trennung der „Hans-Thörner-Straße“.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, die Trennung der Verkehrsführungen zwischen den Einmündungen der Güntherstrasse und des Rutscherweges in Absprache mit den Fachbehörden vorzunehmen.

**2.6 Gemeinschaftliche
Betreibung des Kulturhauses
„Stadtgarten“ und der Pfarrkirche
„KulturKirche“ Neuruppin
hier: Betriebskonzept
Drucksache-Nr.: 2005/55
3. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die gemeinschaftliche
Betreibung der Pfarrkirche „KulturKirche“ Neuruppin mit dem Kultur-
haus „Stadtgarten“ durch die Fontanestadt Neuruppin.

**2.7 Fontane-Festspiele
hier: Sachstandsbericht, Beschluss
der inhaltlich detaillierten Empfeh-
lung für die Durchführung 2012
Drucksache-Nr.: 2005/88
6. Ergänzung**

1. Das künstlerisch-inhaltliche Konzept für 2012 (24. bis 28. Mai) wird durch die Kunst- und Kulturschaffenden der Region erarbeitet. Inhaltlich und für die Organisation mit den Kulturschaffenden und Künstlern verantwortlich, ist die Arbeitsgruppe um Frau Uta Bartsch, Herrn Frank Matthus und Herrn Otto Wynen, dieser zusammen mit Herrn Dr. Peter Böthig.
2. Die Basis für die künstlerisch-inhaltliche Umsetzung 2012 bildet die mündliche Präsentation der Arbeitsgruppe am 10.05.2010 im SKSA sowie die erste Ausarbeitung.
3. Im Jahr 2012 stellt die Fontanestadt Neuruppin 25.000,- EUR aus dem Ergebnishaushalt für die Organisation und Durchführung der Fontane-Festspiele 2012 zur Verfügung.

**2.8 Lohnrechnung
für andere Kommunen im
Regionalen Wachstumskern
hier: Aufhebung des Beschlusses
zum Abschluss einer öffentlich-
rechtlichen Vereinbarung mit
dem Amt Temnitz
Drucksache-Nr.: 2010/46
2. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss Dr.-Nr. 2010/46
1. Ergänzung vom 06.12.2010 auf.

2.9 Haushalt

**2.9.1 Antrag der Ortsbeiräte
Haushalt 2011
hier: Ortsteilmanagement
(Umwandlung Stelle Stadt-
gestaltung, Umwidmung AMI-Mittel,
Budget für externe Unterstützung)
Drucksache-Nr.: 2011/25
1. Ergänzung**

1. Die Stelle Stadtgestaltung im Amt für Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadtplanung wird umgewandelt in eine Stelle mit der Bezeichnung „Projektkoordinatorin Ortsteile“.
2. Die in den Haushaltsentwurf 2011 aus 2010 (im Wege der Neuveranschlagung) „übertragenen“, nicht verbrauchten Mittel der Haushaltsstelle Arbeitsmarktinitiative in Höhe von 60.000,- EUR, werden umgewidmet und der unter 1. genannten Stelle als Budget für externe fachliche Managementunterstützung und zusätzliche Projektfinanzierung zugeordnet.
3. In den nächsten 3 Haushaltsjahren (2012 – 2014) wird der Stelle ein Budget von jeweils 30.000,- EUR für externe fachliche Managementunterstützung aus dem Haushalt zugeordnet.

**2.9.2 Antrag des
Ortsbeirates Nietwerder
Haushalt 2011
hier: Ortsteilmanagement –
Planung des Radweges
Neuruppin – Nietwerder
Drucksache-Nr.: 2011/25
2. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt: die Haushaltsmittel der Arbeitsmarktinitiative i.H.v. 60 TEUR werden sowohl für die fachliche Managementunterstützung und zusätzliche Projektfinanzierung als auch für die Planung des Radweges von Neuruppin nach Nietwerder verwendet.

2.9.3 Antrag des Ortsbeirates Nietwerder Haushalt 2011 mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsmittel zum Bau des Radweges Potsdamer Platz/Nietwerder Drucksache-Nr.: 2011/25 4. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beauftragt die Verwaltung, in die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung des Haushaltes 2011 als Grundlage für einen entsprechenden Ansatz im Haushaltsjahr 2012 Investitionsmittel zum Bau des Radweges Potsdamer Platz/ Nietwerder einzustellen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung so vorzubereiten, dass 2012 die bauliche Realisierung möglich ist.

2.9.4 Haushalt hier: Haushaltssatzung 2011 Drucksache-Nr.: 2011/25 5. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2011 mit Haushaltsplan und Anlagen.
2. Die Richtlinie zur Haushaltsführung für den budgetierten Haushalt 2011 der Fontanestadt Neuruppin (BudgetR 2011) wird zur Kenntnis genommen.

2.10 Umlegungsausschuss

2.10.1 Umlegungsausschuss hier: Wiederwahl des Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Fontanestadt Neuruppin Drucksache-Nr.: 2002/149 13. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin wählt Herrn Hans-Jürgen Frerker zum Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Fontanestadt Neuruppin.

2.10.2 Umlegungsausschuss hier: Wiederwahl des Stellvertreters für das Mitglied des Umlegungsausschusses der Fontanestadt Neuruppin – Herrn Hans-Jürgen Frerker Drucksache-Nr.: 2002/149 14. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin wählt Herrn Bernd Joachimsmeier zum Stellvertreter von Herrn Hans-Jürgen Frerker in den Umlegungsausschuss der Fontanestadt Neuruppin.

2.10.3 Umlegungsausschuss hier: Wiederwahl des sachverständigen Mitglieds (Ermittlung von Grundstückswerten) des Umlegungsausschusses der Fontanestadt Neuruppin Drucksache-Nr.: 2002/149 15. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin wählt Frau Edda Schlumbach als sachverständiges Mitglied (Ermittlung von Grundstückswerten) in den Umlegungsausschuss der Fontanestadt Neuruppin.

2.11 Stellvertretende Schiedsperson der Schiedsstelle 1 in der Fontanestadt Neuruppin hier: Wahl von Herrn Jürgen Dechsling Drucksache-Nr.: 2002/91 9. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Jürgen Dechsling zur stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle 1 in der Fontanestadt Neuruppin.

2.12 Antrag der Fraktion SPD

2.12.1 Ausschluss von Atomstrom hier: kommunale Einrichtungen, Bereitstellung evtl. Mehrkosten, Anweisung an Gesellschafterversamm- lungen kommunaler Unternehmen Drucksache-Nr.: 2011/47 1. Ergänzung

1. Die unter Verwaltung der Fontanestadt Neuruppin stehenden Gebäude und sonstigen Einrichtungen, die elektrischen Strom verbrauchen, sollen ausschließlich mit Strom versorgt werden, welcher nicht im Zusammenhang mit Atomkernspaltungen in Atomkraftwerken erzeugt wurde.
2. Gegebenenfalls entstehende Mehrkosten sind in den laufenden Haushalt einzustellen.
3. Die Vertreter der Fontanestadt Neuruppin in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH werden angewiesen, die Geschäftsführer anzuweisen, in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung ein neues Energiekonzept zu entwickeln, mit dem Ziel schnellstmöglich auf Strom aus Atomkraftwerken zu verzichten.

2.12.2 Antrag der Fraktion DIE LINKE/NI Städtische Grundschulen hier: Bildung von 9 ersten Klassen Drucksache-Nr.: 2011/54

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin wendet sich mit einem dringenden Appell an das Staatliche Schulamt in Perleberg und das Bildungsministerium des Landes Brandenburg. Wir bitten in der Fontanestadt Neuruppin die Bildung von 9 ersten Klassen an den städtischen Grundschulen im Schuljahr 2011/12 zu zulassen.

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.13 Veräußerung eines gemeindeeigenen Fahrgastschiffes gemäß §28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hier: Stundung des Restkaufpreises Drucksache-Nr.: 2009/35 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt den für den Kauf des Fahrgastschiffes „Alexander Gentz“ noch zu zahlenden Restkaufpreis zuzüglich Verzugszinsen und Nebenkosten zu stunden.
2. Von der Veröffentlichung des Namens des Schuldners und der Höhe des Stundungsbetrages wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

2.14 Grundstücks- angelegenheiten Kernstadt

2.14.1 Ankauf von Grundstücken sowie Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2005/20 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt die Beschlüsse Dr. Nr. 93/141 vom 31.01.1994 und Dr.-Nr. 2005/20 vom 13.06.2005 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den **Ankauf** des folgenden ideellen, hälftigen Miteigentumsanteils am Grundstück:

Rudolf-Breitscheid-Straße 44 A
Gemarkung Neuruppin, Flur 20,
Flurstück 396/8 mit 626 m².
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den **Verkauf** des folgenden gemeindeeigenen ideellen, hälftigen Miteigentumsanteils am Grundstück:

Karl-Marx-Straße 57 / Rudolf-Breitscheid-Straße 44
Gemarkung Neuruppin, Flur 20,
Flurstück 396/9 mit 876 m²

4. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 31. August 2011 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Von der Veröffentlichung des Namens des Käufers bzw. Verkäufers, der Höhe der Belastungsvollmacht und der Kaufpreise wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

2.14.2 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2011/45

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des gemeindeeigenen unbebauten Grundstücks in der Beethovenstraße:

**Gemarkung Neuruppin, Flur 12:
Flurstück 413 mit einer Größe von 213 m²
Flurstück 414 mit einer Größe von 495 m²
Flurstück 415 mit einer Größe von 707 m²**

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 31. Juli 2011 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordneten vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung der Namen der Käufer, des Kaufpreises und der Höhe der Belastungsvollmacht wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

3. Bekanntmachungen

3.1 Wahlbekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin

1. Am **06. November 2011** findet die erneute Wahl des Ortsbeirates für den Ortsteil Radensleben der Fontanestadt Neuruppin statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Das Wahlgebiet des Ortsteiles Radensleben besteht aus 1 allgemeinen Wahlbezirk.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens **09. Oktober 2011** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Aufgrund der örtlichen Verhältnisse ist das Wahllokal barrierefrei.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates Radensleben ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom **29. September 2011** zugelassenen Wahlvorschläge.

Im Wahllokal hängt ein entsprechendes Muster des Stimmzettels aus.

5. Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates.

Jeder wahlberechtigte Bürger kann bis zu **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine **drei** Stimmen hinter **einem** Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter **drei** Kandidaten seiner Wahl je **ein** Kreuz oder hinter **einem** Kandidaten seiner Wahl **zwei** Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten **ein** Kreuz setzen.

Der Bewerber, an den die Stimme vergeben werden soll, ist durch Ankreuzen zweifelsfrei zu kennzeichnen.

Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden. Werden mehr als 3 Stimmen abgegeben, ist der Stimmzettel ungültig.

Werden weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die nicht vergeben wurden ungültig. Wird der Stimmzettel zum Beispiel mit nur einem Kreuz versehen, sind zwei Stimmen ungültig.

6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wahlberechtigte können nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte ausgewiesenen Wahlbezirk im Ortsteil Radensleben bzw. durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin für die Wahl einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel für die Ortsbeiratswahl unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlleiterin.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde, der Fontanestadt

Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck ein Briefwahllokal im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin eingerichtet und eine Wahlkabine aufgestellt: Der Stimmzettel muss darin unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält diese unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

Das Briefwahllokal hat zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag und Donnerstag von	8.00 bis 17:00 Uhr
Dienstag von	8:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag von	10:00 bis 14:00 Uhr
am Samstag, dem 05.11.2011 von	8:00 bis 12:00 Uhr
am Freitag, dem 04.11.2011	10:00 bis 18:00 Uhr

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

Neuruppin, den 11. Juli 2011

*Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin*

3.2 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Radensleben der Fontanestadt Neuruppin am 06. November 2011

Gemäß §§ 84 Abs. 1 und § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) sowie § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die erneute Hauptwahl sowie die Wahlzeit

Gemäß § 91 Absatz 4 Nr. 1 BbgKWahlG wurde die Ortsbeiratswahl für den Ortsteil Radensleben (vorgesehen am 26. Juni 2011) durch die Stadtwahlleiterin Frau Mießner, im Amtsblatt der Fontanestadt Neuruppin vom 01. Juni 2011, abgesagt.

Aufgrund des § 91 Abs. 4 Satz 2 BbgKWahlG findet die erneute Ortsbeiratswahl

am **Sonntag, den 06. November 2011**
in der Zeit von **8 bis 18 Uhr**

statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV fordere ich auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Anzahl der zu wählenden Vertreter

Es sind insgesamt **3** Ortsbeiratsmitglieder zu wählen.

2. Wahlgebiet/Wahlkreise

Wahlgebiet ist das Gebiet des Ortsteiles Radensleben der Fontanestadt Neuruppin und bildet einen Wahlkreis.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 29. September 2011, 12 Uhr,

bei der

Stadtwahlleiterin für die Fontanestadt Neuruppin
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin für die Fontanestadt Neuruppin** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum Donnerstag, den **29. September 2011, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag

Einen Wahlvorschlag kann eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder Einzelbewerber einreichen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten.

Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens **4** Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss von diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für diese Wahl benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 06. November 2011 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 06. November 2011 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jeden Deutschen eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 Die **Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Die für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils bestimmen, sofern die Anzahl der im Orts- teil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Fontanestadt Neuruppin wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, sind die Bewerber und ihre Reihenfolge für den Wahlvorschlag der Partei oder politische Vereinigung in einer für das Wahlgebiet einheitlichen Versammlung der Mitglieder oder ihrer Delegierten zu bestimmen.

8.3 **Die Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Aus-

fürungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

- 8.4 **Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; § 33 BbgKWahlG gilt sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge mit den Angaben über die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Anforderungen (Ausführungen Nr. 8.5 und 8.6) beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Unterstützungsunterschriften gem. § 28a Abs. 1 und 2 sind nicht erforderlich

- 1) bei Parteien und politische Vertretungen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages
 - a) seit der letzten Wahl im bisherigen Ortsbeirat ununterbrochen vertreten waren oder
 - b) in der Stadtverordnetenversammlung durch mindestens ein Mitglied oder
 - c) im Kreistag des jeweiligen Landkreises durch mindestens ein Mitglied oder

- d) im Landtag durch mindestens einen Abgeordneten
- e) im Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten

seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind,

- 2) bei Wählergruppen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages
 - a) seit der letzten Wahl im bisherigen Ortsbeirat ununterbrochen vertreten waren oder
 - b) in der Stadtverordnetenversammlung durch mindestens ein Mitglied oder
 - c) im Kreistag des jeweiligen Landkreises durch mindestens ein Mitglied

seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind,

- 3) bei Einzelbewerbern, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im bisherigen Ortsbeirat vertreten waren, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlages Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des Kreistages des jeweiligen Landkreises sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **29. September 2011, 12 Uhr** können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Stadtwahlausschuss beschließt am **29. September 2011** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin beschafft und können bei der Stadtverwaltung Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin angefordert werden.

Neuruppin, den 11. Juli 2011

*Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin*

3.3 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Radensleben der Fontanestadt Neuruppin

am 06. November 2011

1. Das Wählerverzeichnis der Fontanestadt Neuruppin liegt in der Zeit vom

10. Oktober 2011 bis 14. Oktober 2011

**im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Donnerstag	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag	10.00 Uhr bis 14.00 Uhr
zusätzlich jeden	
1. Samstag im Monat	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis der Fontanestadt Neuruppin im Ortsteil Radensleben eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum **22. Oktober 2011**, bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **09. Oktober 2011** eine Wahlbenachrichtigung mit dem Vermerk zum zuständigen Wahlbezirk und der Anschrift des Wahllokales. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Auf Antrag werden:

- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben und
- wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält

in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 22. Oktober 2011 bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Wahlberechtigte können nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte ausgewiesenen Wahlbezirk im Ortsteil Radensleben bzw. durch Briefwahl wählen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum **04. November 2011, 18.00 Uhr** zu den allgemeinen Sprechzeiten bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin mündlich oder schriftlich, jedoch nicht fernmündlich beantragt werden.

In den Fällen nach Punkt 6b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen Stimmzettel für die Ortsbeiratswahl
- einen Wahlumschlag für die Wahl des Ortsbeirates
- einen Wahlbriefumschlag für die Ortsbeiratswahl, mit der Anschrift der Stadtwahlleiterin und
- ein Merkblatt zur Wahl.

Im Zeitraum vom **14. Oktober 2011 bis 04. November 2011** ist im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, während der allgemeinen Öffnungszeiten die Stimmabgabe durch Briefwahl möglich.

8. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** bei der Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Lieb-knecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag eingehen und enthält:

- den Wahlschein und
- den Stimmzettel in dem verschlossenen Wahlumschlag.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Lieb-knecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Neuruppin, den 11. Juli 2011

*Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin*

3.4 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs.7 des Menschenrechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58

Absatz 1 des Wehrpflichtengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Rathaus (Haus A - Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Lieb-knecht-Straße 33/ 34 in der Zeit von:

montags und donnerstags	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
mittwochs und freitags	von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

3.5 Bekanntmachung der Werbeanlagensatzung für den Ortskern Alt Ruppin

PRÄAMBEL

Auf der Grundlage der §§ 79, 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 sowie Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. Bbg. I S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. I, S. 12), und des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Bbg. I, S. 286), geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 08. November 2010 folgende Satzung über

1. besondere Anforderungen an die Art, die Größe, die Gestaltung, die Farbe und den Anbringungsort von Werbeanlagen,
2. den Ausschluss von Werbeanlagen an bestimmten baulichen Anlagen und
3. eine besondere Erlaubnispflicht für Werbeanlagen, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen, soweit für diese Werbeanlagen besondere Anforderungen nach Nr. 1 bestehen.

(Werbeanlagensatzung der Fontanestadt Neuruppin für den Ortskern Alt Ruppin) beschlossen:

§ 1 ÖRTLICHER UND SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese **Satzung gilt** für die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen auf Grundstücken, die innerhalb des im Lageplan von Alt Ruppin gekennzeichneten Gebiets liegen (Anlage). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Festsetzungen der §§ 3 bis 6 dieser Satzung gelten dabei für die öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen sowie Grün- und Wasserflächen (öffentlichen Verkehrsflächen) zugewandt liegenden Seiten der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sowie die von dort einsehbaren Seiten der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen.

- (2) Der **Geltungsbereich** umfasst die an den nachfolgend aufgeführten öffentlichen Verkehrsflächen liegenden Grundstücke sowie die Straßen- und Platzräume selbst:
- Am Rhin 1 bis 3
 - Anna-Petrat-Straße 1 bis 3 und 2 a
 - Bergstraße
 - Breite Straße
 - Brückenstraße
 - Friedensstraße
 - Friedrich-Engels-Straße
 - Gartenstraße (Westseite) von Weinberg 1 bis Anna-Petrat-Straße 2A
 - Kietzstraße
 - Kirchplatz
 - Krangener Straße 1
 - Kurze Straße
 - Neuruppiner Straße 3-9
 - Schlossstraße
 - Weinberg (außer Nr. 2)
- (3) Festsetzungen über örtliche Bauvorschriften in geltenden Bebauungsplänen gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 2 ARTEN DER WERBEANLAGEN

- (1) Im Sinne dieser Satzung gelten als **Werbeanlagen** alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Plakatschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
- (2) Werbeanlagen werden nach ihrer **Art** vor allem in Einzelbuchstaben, Flachwerbeanlagen, räumliche Werbeanlagen, Ausleger und freistehende Werbeanlagen unterschieden.
- (3) Werbeanlagen gelten als **Einzelbuchstaben**, wenn jeder Buchstabe unabhängig von den anderen Buchstaben mit der Fassade konstruktiv verbunden ist. Die Vorderkante der Einzelbuchstaben darf maximal 0,10 m von der Fassade entfernt sein. Direkt auf die Fassade aufgemalte Buchstaben oder Symbole (**Bemalungen**) sind Einzelbuchstaben gleichgestellt.
- (4) Werbeanlagen gelten als **Flachwerbeanlagen**, wenn sie ausschließlich flächig wirken, flach an der Fassade anliegen und ihre Tiefe nicht mehr als 0,05 m beträgt. Flachwerbeanlagen gelten als **Sammelschildanlage**, wenn mehrere Einzelschilder direkt untereinander angebracht werden. Bei Sammelschildanlagen verlaufen die äußeren Kanten der Schilder in einer Flucht. Sie sind aus dem gleichen Material, in der gleichen Dimension und in gleicher Gestaltung ausgeführt. Unterschiedliche Schrifttypen und Schriftgrößen sind zulässig. Werbeanlagen aus flexiblen Materialien gelten als Spannbänder gem. § 6 Abs. 1.
- (5) Werbeanlagen gelten als **räumliche Werbeanlagen**, wenn sie eine Tiefe von 0,05 m bis 0,10 m besitzen. **Leuchtkästen** sind räumlichen Werbeanlagen gleichgestellt. Leuchtkästen haben eine transparente Ansichts- und ggf. auch Seitenfläche. Die Leuchtmittel sind grundsätzlich nicht sichtbar.

- (6) Werbeanlagen gelten als **Ausleger**, wenn ihre Auskrägung größer als ihre Breite ist.
- (7) Werbeanlagen gelten als **freistehende Werbeanlagen**, wenn sie nicht mit baulichen Anlagen konstruktiv verbunden sind.
- (8) Alle für Werbezwecke nutzbaren Bauteile, Konstruktionen oder sonstigen **Elemente**, die dauerhaft oder zeitweilig mit dem Gebäude verbundenen sind, unterliegen ebenfalls den Festsetzungen dieser Satzung.

§ 3 ZULÄSSIGKEIT, ANZAHL UND BELEUCHTUNG DER WERBEANLAGEN

- (1) Werbeanlagen sind nur an der **Stätte der Leistung** zulässig.
- (2) **Für jede** im Erdgeschoss des straßenseitigen Hauptgebäudes ansässige gewerbliche oder sonstige **Einrichtung** ist je eine Werbeanlage aus Einzelbuchstaben, Flachwerbeanlage oder als räumliche Werbeanlage an der Fassade **zulässig**. Zusätzlich kann ein Ausleger je gewerbliche Einheit angebracht werden. Bei Eckgebäuden gilt jede straßenanliegende Gebäude-seite als eine Fassade.
- (3) Zulässig ist für jede in den Obergeschossen oder in sonstigen, **nicht im Erdgeschoss** des straßenseitigen Hauptgebäudes **ansässige** gewerbliche oder sonstige Einrichtung eine Flachwerbeanlage von maximal 0,25 m² auf der Fassadenfläche neben dem Eingang oder Durchgang zu dieser Einrichtung. Bei der Anbringung von mehreren dieser Werbeanlagen an einer Fassade sind alle aus dem gleichen Material und in gleicher Gestaltung als Sammelschildanlage auszuführen. In diesem Fall ist auch ihre vertikale Anordnung zulässig. § 4 Abs. 1 gilt auch hier.
- (4) **Sonstige Werbeanlagen**, die nicht nach dieser Satzung zulässig sind, dürfen weder zeitweilig noch dauerhaft im Geltungsbereich der Satzung installiert werden.
- (5) **Werbeanlagen sind** vorbehaltlich Abs. 8 **unzulässig** an und auf:
1. Giebelflächen traufständiger Gebäude;
 2. Schornsteinen;
 3. Haustüren, Haus- und Hoftoren, Natur- oder Kunstdenkmalen;
 4. Fensterläden, Jalousien;
 5. Böschungen, Uferbefestigungen oder Stützmauern;
 6. Außentreppen, Geländern, Einfriedungen.
- (6) Leuchtmittel zur **Anstrahlung von Einzelbuchstaben, Flachwerbeanlagen und räumlichen Werbeanlagen** müssen flach an der Fassade anliegen. Sie sind durch eine im Fassadenfarbton farbig behandelte, durchgehende, maximal 0,15 m vorkragende Abdeckung abzuschirmen. Blendwirkungen sind auszuschließen. Die in Satz 1 genannten Werbeanlagen sind auch selbstleuchtend oder hinterleuchtet zulässig.
- (7) Das direkte **Anstrahlen von Auslegern und freistehenden Werbeanlagen** ist zulässig, wenn Leuchten, Strahler und dgl. mit der Werbeanlage konstruktiv verbunden sind. Die maxi-

mal zulässige Entfernung der Beleuchtung zur Werbeanlage beträgt 0,50 m. Selbstleuchtende Ausführungen sind zulässig. Blendwirkungen sind auszuschließen.

- (8) Abweichend von Abs. 5 sind **Bemalungen** nach § 2 Abs. 3 Satz 3 **auf Giebelflächen** traufständiger Gebäude zulässig. § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 finden keine Anwendung.
- (9) Werbeanlagen sind so **instand zu halten** und zu pflegen, dass ihr visuelles Erscheinungsbild in Form, Farbe und Funktion dem Erscheinungsbild zum Zeitpunkt der erstmaligen Anbringung entspricht. Werbeanlagen, die diesem Zustand nicht entsprechen oder deren inhaltlicher Bezug zur Stätte der Leistung nicht mehr besteht, sind unverzüglich und in vollem Umfang zu **entfernen**.

§ 4 ANORDNUNG VON WERBEANLAGEN

- (1) Werbeanlagen sind nur **unterhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses** zulässig. Sie dürfen gliedernde oder das Erscheinungsbild prägende Bauteile, Fassadengliederungen und Wandöffnungen **nicht verdecken** oder in diese hineinragen. Sie müssen zu derartigen Bauteilen, Fassadengliederungen und Wandöffnungen einen Mindestabstand von 0,10 m zu allen Seiten einhalten.
- (2) Einzelbuchstaben und Flachwerbeanlagen sind **horizontal** und parallel zur Fassade **anzuordnen**. Werbeanlagen dürfen nicht auf benachbarte Fassaden übergreifen oder über die **seitlichen Grenzen** von Fassaden hinausragen.
- (3) **Mehrere Werbeanlagen** an einem Gebäude müssen mindestens das Maß der darunterliegenden Mauerpfeiler als Abstand voneinander einhalten.
- (4) Für die Werbeanlagen erforderliche **Kabel und Leitungen** dürfen nicht sichtbar sein. Vom öffentlichen Raum aus sichtbare **Befestigungselemente** oder Hilfskonstruktionen von Werbeanlagen sind im Farbton der Fassade zu gestalten.

§ 5 GRÖSSEN VON WERBEANLAGEN

- (1) Die **Breite von Werbeanlagen** aus Einzelbuchstaben, Flachwerbeanlagen und räumlichen Werbeanlagen darf 3,50 m nicht überschreiten. Abweichend von Satz 1 ist eine Überschreitung der Länge um maximal 30 % zulässig, wenn dadurch die seitlichen Begrenzungslinien der darunterliegenden Wandöffnungen aufgenommen werden. Die **Höhe** der Werbeanlagen nach Satz 1 darf maximal 0,50 m betragen.
- (2) Das höchstzulässige **Maß** der Auskragung und der Höhe des **Auslegers** wird auf jeweils 1,20 m festgesetzt, wobei die Gesamtfläche des Auslegers jedoch pro Seite 0,50 m² nicht überschreiten darf.
- (3) **Freistehende Werbeanlagen an der Stätte der Leistung** sind auf privatem Grundstück ausnahmsweise zulässig, wenn dort sonstige zulässige Werbeanlagen von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht einsehbar sind. Sie sind dann bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m senkrecht gemessen von der Höhe der vorgelagerten öffentlichen Verkehrsfläche aus,

bei einer maximalen Breite von 2,50 m und einer maximalen Gesamtfläche von 1,00 m² zulässig. Die Maße der Konstruktion oder des Trägersystems sind einzubeziehen.

- (4) **Freistehende Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung** sind auf öffentlichem Grund ausnahmsweise zulässig, wenn sie als Sammelschildanlage bis zu einer maximalen Höhe von 3,50 m, senkrecht gemessen von der Höhe der vorgelagerten öffentlichen Verkehrsfläche aus und bei einer maximalen Gesamtfläche von 3,00 m² errichtet werden. Abs. 3, Satz 3 und § 3 Abs. 3, Satz 2 gelten entsprechend.

§ 6 SONSTIGE WERBEANLAGEN

- (1) **Spannbänder und Fahnen** ohne eigenen Mast dürfen an der Fassade zusätzlich zu den nach dieser Satzung zulässigen Werbeanlagen bis zur Höhe des Fenstersturzes des ersten Obergeschosses für die Dauer zeitlich begrenzter Sonderveranstaltungen, höchstens jedoch zwei Monate pro Jahr angebracht werden. Die Gesamtfläche aller Spannbänder und Fahnen an einer baulichen Anlage darf maximal 10,00 m² betragen.
- (2) **Werbeanlagen mit Lauflicht-, Wechsellicht- oder Blinklichtwirkung**, mit fluoreszierenden Farben sowie akustische Werbeanlagen sind unzulässig.
- (3) An Stelle von Werbeanlagen auf der Fassade ist die Nutzung der verputzten Rücklagen von **Blindfenstern** im Erdgeschoss durch Flachwerbeanlagen oder Bemalung zulässig. Dabei ist die Fläche der Flachwerbeanlage in der gleichen Größe wie die Rücklage des Blindfensters auszuführen. § 3 Abs. 2 gilt auch hier.
- (4) An Stelle von Werbeanlagen auf der Fassade dürfen **Glasflächen von Schaufenstern** und Ladeneingangstüren zu maximal 30 % für Werbezwecke genutzt werden. § 3 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Bei **Markisen** ist nur auf dem Volant und nur eine maximal 0,20 m hohe Beschriftung zulässig.
- (6) **Schaukästen** sind an der Fassade und nur bis zu einer Größe von 0,30 m² pro gewerbliche oder sonstige Einrichtung zulässig. Die maximale Tiefe beträgt 0,10 m. Alternativ ist ein freistehender Schaukasten auf privatem Grundstück bis zu einer Größe von 1,00 m² zulässig. § 5 Abs. 3 Satz 3 findet keine Anwendung.
- (7) **Säulen, Tafeln und Flächen für vorübergehend angebrachte oder wechselnde Werbemittel** sind auf öffentlichen Grund zulässig, wenn sie von der Fontanestadt Neuruppin genehmigt worden sind. Die in § 5 Abs. 4 festgesetzten Maße finden hierbei keine Anwendung.
- (8) Die **Werbung an den Masten der Straßenbeleuchtung für vorübergehend angebrachte oder wechselnde Werbemittel** ist zulässig, wenn sie von der Fontanestadt Neuruppin genehmigt ist. An einem Mast ist nur eine Werbefläche mit einer maximalen Breite von 0,40 m und einer maximalen Höhe von 0,60 m zulässig.

§ 7 BESONDERE ERLAUBNISPFICHT

Einer **besonderen Erlaubnis** durch die Fontanestadt Neuruppin bedarf die Errichtung von:

1. räumlichen Werbeanlagen und Leuchtkästen gem. § 2 Abs. 5,
2. freistehenden Werbeanlagen gem. § 2 Abs. 7,
3. Spannbänder und Fahnen gem. § 6 Abs. 1,
4. Werbeanlagen in Blindfenstern gem. § 6 Abs. 3,
5. Schaukästen gem. § 6 Abs. 6.

§ 8 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 79 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5 der BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den Festsetzungen des § 3 Abs. 1 Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung errichtet,
 2. entgegen den Festsetzungen des § 3 Abs. 4 Werbeanlagen, die nicht nach dieser Satzung zulässig sind, errichtet,
 3. entgegen den Festsetzungen des § 3 Abs. 9 Werbeanlagen, deren inhaltlicher Bezug zur Stätte der Leistung nicht mehr besteht, nicht unverzüglich und im vollen Umfang entfernt,
 4. entgegen den Festsetzungen des § 5 Abs. 3 freistehende Werbeanlagen auf privatem Grundstück errichtet, wenn dort sonstige zulässige Werbeanlagen von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind, sowie wenn die festgesetzten Maße für freistehende Werbeanlagen überschritten werden,
 5. entgegen den Festsetzungen des § 6 Abs. 1 Spannbänder und Fahnen ohne eigenen Mast an der Fassade, oberhalb der Höhe des Fenstersturzes des ersten Obergeschosses und über die zulässige Dauer und Gesamtfläche hinaus errichtet,
 6. entgegen den Festsetzungen des § 6 Abs. 2 Werbeanlagen mit Lauflicht-, Wechsellicht- oder Blinklichtwirkung, mit fluoreszierenden Farben oder akustische Werbeanlagen errichtet,
 7. entgegen den Festsetzungen des § 6 Abs. 6 Schaukästen an der Fassade über die festgesetzte Anzahl und über die festgesetzten Maße hinaus errichtet.
 8. entgegen den Festsetzungen des § 7 Nr. 1 bis 5 räumliche Werbeanlagen gem. § 2 Abs. 5, freistehenden Werbeanlagen gem. § 2 Abs. 7, Spannbänder und Fahnen gem. § 6 Abs. 1, Werbeanlagen in Blindfenstern gem. § 6 Abs. 3 und Schaukästen gem. § 6 Abs. 6 ohne die besondere Erlaubnis der Fontanestadt Neuruppin errichtet.

§ 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt spätestens nach Ablauf von 3 Monaten nach Anzeige dieser Satzung bei der Sonderaufsichtsbehörde.
- (2) Gleichzeitig treten die §§ 10 bis 15 sowie § 16 Abs. 1 Nr. 22 bis 44 der Gestaltungssatzung für den Ortskern von Alt Ruppin vom 09. Februar 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 18. Februar 2004, außer Kraft.

Neuruppin, den 7.7.2011

*i.V. Krohn
Bürgermeister*

3.5.1 ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG DER WERBEANLAGENSATZUNG

Der Ortskern von Alt Ruppin ist als weitgehend geschlossenes historisches städtebauliches Ensemble erhalten. Er bedarf des besonderen Schutzes der Straßen, Bauten und Plätze gem. § 81 (1) Satz 2 BbgBO, da sie von geschichtlicher und städtebaulicher Bedeutung sind. Damit werden Maßnahmen und Vorhaben verhindert, die das ortstypische Erscheinungsbild störend beeinflussen. Dazu zählen die nicht kontrollierte und ohne Bezugnahme auf die vorhandene städtebaulich-architektonische Struktur vorgenommene Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen.

Ein wesentliches Ziel dieser Neufassung war die Anpassung der Festsetzungen und Erläuterungen zur Gestaltung und Anordnung von Werbeanlagen an die überarbeiteten Fassungen der Brandenburgischen Bauordnung ab dem 16. Juli 2003.

Ziel der Satzung ist die Ortsbildpflege sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung der regionalen gestalterischen und architektonischen Eigenart. Diese besondere Eigenart wurde analysiert und bildet die Grundlage für die Festsetzungen. Sie ist bestimmt durch eine schlichte, kleinstädtische bis ländlich anmutende Architektur.

Die Festsetzungen dieser Satzung erfolgen im öffentlichen Interesse und sollen gewährleisten, dass die Entscheidungen zur Dimension, zur Proportion, zur Gestaltung und zur Anordnung von Werbeanlagen so erfolgen, dass der Maßstab zur bestehenden und zur künftigen Bebauung im Geltungsbereich gewahrt bleibt und die bestehenden städtebaulich-räumlichen Strukturen nicht beeinträchtigt werden.

Die geregelte und angemessene Anordnung von Werbeanlagen im Geltungsbereich und der damit verbundene Schutz des Ortsbildes soll auch die weitere Entwicklung von Alt Ruppin als attraktiven Wohnstandort unterstützen.

Ein wichtiges Ziel besteht auch darin, dass die Ortsspezifika der städtebaulichen, architektonischen und gestalterischen Merkmale des Geltungsbereichs geschützt wird und damit erhalten und ablesbar

STADT NEURUPPIN
ORTSTEIL ALT RUPPIN
WERBEANLAGENSATZUNG
FÜR DEN
ORTSKERN ALT RUPPIN

-  Beauftragte Stadtbeamte
-  Kleine Stadtbezirke, Grenze des Geltungsbereichs
-  Grenze des örtlichen Geltungsbereichs



ANLAGE
Geltungsbereich Werbeanlagensatzung für den Ortskern Alt Ruppin gemäß § 1 Abs. 1

Stand: Entwurf April 2009



bleibt. Dabei sollen die Festsetzungen dieser Satzung eine gezielte Werbung von Handels-, Dienstleistungs- und öffentlichen Einrichtungen nicht verhindern, sondern sie auf ein dem Charakter des Gebiets angemessenes Maß abstimmen. Dieses Maß ergibt sich aus dem Zusammenhang von städtebaulicher Situation, Dimension der Straßen- und Platzräume, Lage in der Gemeinde, Architektur (Abmessungen, Proportion, Gliederung) sowie der Nutzung und der Werbeanlage an sich (Anordnung, Größe, Farbe und Material). Als örtliche Bauvorschrift stellt die Werbeanlagensatzung sicher, dass für alle im öffentlichen Raum wirksamen Werbemaßnahmen das gleiche Recht sowie eine entsprechende Rechtssicherheit bestehen.

Diese Satzung soll auch als Grundlage für eine eingehende Beratung der betroffenen Bürger und Antragsteller zu Fragen der Außenwerbung dienen.

Auf Grund der Komplexität des Ortsgefüges soll eine möglichst jeder Einzelfallsituation gerecht werdende Regelung gewährleistet werden.

3.6 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202, 207) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin vom 27. Juni 2011 folgende Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2011 erlassen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	61.664.400,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	63.267.900,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	820.900,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	890.000,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	64.868.100,00 EUR
Auszahlungen auf	70.868.800,00 EUR

festgesetzt.

(2) Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.676.700,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.461.300,00 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	13.191.400,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	17.287.500,00 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.120.000,00 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

10.977.500,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **300 v. H.**
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) **370 v. H.**
- Gewerbesteuer **330 v. H.**

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

10.000,00 EUR

festgesetzt.

- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

10.000,00 EUR

festgesetzt.

- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

50.000,00 EUR

festgesetzt.

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **1.500.000,00 EUR**

und
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf
750.000,00 EUR
festgesetzt.

§ 6

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (KW) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe nicht mehr besetzt werden. Stellen, die 1 Jahr und länger nicht besetzt waren, dürfen nicht mehr besetzt werden. Jede Neueinstellung, d.h. externe Stellenbesetzung, bedarf der vorherigen Zustimmung des Kämmerers.

§ 7

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird hiermit bestimmt, dass bei der Erhebung der Grundsteuer Kleinbeträge bis zu einer

Summe von 15 EUR am 15. August mit ihrem Jahresbetrag und solche von 15,01 EUR bis 30 EUR am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig werden.

Neuruppin, den 04.07.2011

i.V. Krohn
Bürgermeister

Hinweis

Jedermann kann gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen. Dieses Recht steht nicht nur Bürgern und Einwohnern der Gemeinde, sondern auch nichtortsansässigen Personen zu. Das Recht besteht unabhängig vom Vorliegen eines berechtigten Interesses.

3.7 Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung der Gesamtkirchengemeinde Neuruppin

Auf der Grundlage des § 36, Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 07. 11. 1992 (KABL. S. 202, KABL.

1993 S. 27, ABL.EKD 1993 S. 93 Nr. 47); § 36 geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (KABL. S. 35) und nachfolgender Rechtsvorschriften beschließt der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ruppın für die in kirchlicher Trägerschaft befindlichen Friedhöfe in Neuruppin und Treskow nachstehende Friedhofsgebührenordnung.

§ 1 Ruhefristen		
Die Ruhefrist für Erd- und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre		
§ 2 Gebührentarife		
1.0.0.	Grabberechtigungsgebühren	
Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle für 20 Jahre		
1.1.0	Erb begräbnisse früheren Rechtes je m ² und Jahr	14,00 EUR
1.2.0.	Erdwahlgrabstätten je Grab und Jahr	
1.2.1.	Lfd. Reihen in den Grabfeldern 7-8-9-10-17-19	50,00 EUR
1.2.2.	Lfd. Reihen in den Grabfeldern 3-15-16-sowie alle A- und C-Reihen	60,00 EUR
1.2.3.	Feld 21 und 22	65,00 EUR
1.2.4.	Treskow, nur Urnen im vorhandenen Gräberraster	45,00 EUR
Gräberfelder 11-12-13 für jede Beisetzung gesperrt, Munitionsverdacht in den Feldern 16-17-19 werden keine neuen Grabstellen mehr vergeben.		
1.2.5.	Gräber öffentlichen Interesses	40,00 EUR
1.3.0.	Urnenwahlstellen	
1.3.1.	Feld 18 U1 (4 Urnen nach altem Recht, 2 Urnen bei Neuerwerb)	25,00 EUR
1.3.2.	Feld 18 U2 (4 Urnen nach altem Recht, 2 Urnen bei Neuerwerb)	35,00 EUR
1.3.3.	Feld 18 U3 (2 Urnen)	35,00 EUR
1.3.4.	Feld 20 U1/2 (2 Urnen)	40,00 EUR
1.3.5.	Feld 2 U1/2 (2 Urnen)	40,00 EUR

1.4.0.	Reihenstellen	
1.4.1.	Erdreihenstelle , Nutzungsrecht 20 Jahre	185,00 EUR
1.5.0.	Grabgemeinschaften mit verpflichtenden Gestaltungsvorschriften	
1.5.1.	Urnenstelle in Gemeinschaft , Nutzungsrecht 20 Jahre ohne Verlängerung, Anlage, gemeinsamer Grabstein mit Inschrift (Namen, Geb.-und Todesjahr), Bepflanzung und Pflege durch Friedhofsverwaltung, individuelle Bepflanzung und Pflege nicht gestattet. Anteilige Grabstein- und Kosten der Inschrift gegen gesonderte Rechnung des Steinmetzbetriebes	1.635,00 EUR
1.5.2.	Raseneinzelstelle in Gemeinschaft , Nutzungsrecht 20 Jahre, eine Beisetzung (1 Sarg oder 1 Urne), keine Nachbeisetzungen, keine Verlängerung, gemeinsamer Grabstein für 4 Gräber gegen gesonderte Rechnung des Steinmetzbetriebes, individuelle Pflege und Bepflanzung nicht gestattet, Pflege durch Friedhofsverwaltung über gesamte Liegezeit	1.555,00 EUR
1.5.3.	Rasendoppelstelle in Gemeinschaft, für 2 Beisetzungen (Sarg oder Urne), Ersterwerb für 20 Jahre, einmalige Verlängerung bei Belegung der zweiten Stelle zur Erfüllung der Ruhefrist, dann Erlöschen aller Rechte durch Ablauf, Grabstein gemeinsam für 4 Stellen gegen gesonderte Rechnung des Steinmetzbetriebes, Pflege nur durch Friedhofsverwaltung, individuelle Pflanzung und Pflege nicht gestattet	3.000,00 EUR für 20 Jahre 150,00 EUR/Jahr Verlängerung
2.0.0.	Bestattungsgebühren	
2.1.0.	Erdbestattung , Herstellen und Schließen der Gruft, Abtragen des Hügels, Entsorgen der Gebinde, Bodenverbesserung 2 Wochen nach der Beisetzung oder nach Terminvereinbarung, ohne Sargträger; <i>Heckenpflanzungen ausschließlich durch Friedhofsverwaltung gegen gesonderte Rechnung nach Aufwand!</i>	
2.1.1.	Bestattung in einer Wahlgrabstelle u. Rasendoppelstelle	560,00 EUR
2.1.2.	Bestattung in einer Reihenstelle u. Raseneinzelstelle	480,00 EUR
2.1.3.	Kinderbestattung (bis zum vollendeten 12. Lebensjahr)	240,00 EUR
2.1.4.	Bestattung einer Totgeburt Kindergrabgemeinschaft bis zum 6. Lebensmonat	30,00 EUR
2.2.0.	Beisetzung einer Urne – Annahme und Aufbewahrung der Urne bis zur Beisetzung, Öffnen und Schließen des Grabes, Urnenträger, Entsorgen der Gebinde und pflanzfertiges Herrichten der Stelle mit Bodenverbesserung nach Terminvereinbarung	150,00 EUR
3.0.0.	Leistungen bei Trauerfeiern	
3.1.1.	Aufbahrung in der Kapelle (auch bei stiller Beisetzung) für die Dauer von bis zu 30 Minuten, Kerzen, Pflanzendekoration und Nutzung technischer Einrichtungen. Längere Trauerfeiern sind ohne Aufschlag möglich, müssen aber rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung angemeldet werden, um nachfolgende Beisetzungen nicht zu beeinträchtigen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres wird die Gebühr um 50% ermäßigt	160,00 EUR
3.1.2.	Heizung (01. 10. – 30. 04.)	30,00 EUR
4.0.0.	Grabsteingebühren	
4.1.0.	stehende Grabsteine	
4.1.1.	bis 0,55 m Breite	70,00 EUR
4.1.2.	bis 0,80 m Breite	145,00 EUR
4.1.3.	bis 1,20 m Breite	190,00 EUR
4.1.4.	bis 1,60 m Breite	235,00 EUR
4.1.5.	über 1,60 m Breite	335,00 EUR
4.2.0.	Kissensteine	
4.2.1.	bis zu einer Größe von 0,50 m ²	70,00 EUR
4.2.2.	bis zu 1,00 m ²	140,00 EUR
4.3.0.	Holz-/Metallkreuze	40,00 EUR
4.4.0.	Einfassungen	
4.4.1.	1,00 x 1,00 m	65,00 EUR
4.4.2.	größer als 1,00 m ² , soweit zulässig (Reihengräber)	75,00 EUR

5.0.0.	Ausbetten und Versenden	
5.1.1.	Ausbetten einer Leiche einschließlich Schließen des alten Grabes	1250,00 EUR
5.1.2.	Ausbetten einer Urne, einschließlich Schließen des alten Grabes	120,00 EUR
5.1.3.	Versenden einer Urne	40,00 EUR
6.0.0.	Bearbeiten einer schriftlichen Suchanfrage - je gesuchte Person	30,00 EUR

Die vorstehende Gebührenordnung tritt auf Beschluss des Gesamtgemeindegemeinderates Ruppin vom 18.05.2011 am 01. 07. 2011 in Kraft.

Maßgebend ist der Tag der Beisetzung.

Gleichzeitig wird die Friedhofsgebührenordnung vom 01. 09. 2009 außer Kraft gesetzt.

Die Gebührenordnung ist im Amtsblatt Neuruppin zu veröffentlichen.

Neuruppin, 7. Juni 2011

*Susanne Graap
Geschäftsführende Pfarrerin*

3.8 Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ruppin Friedhöfe Bechlin, Storbeck, Krangen Friedhofsordnung

Auf der Grundlage des Friedhofsgesetz vom 07.11.1992 (KABL., Seite 202) beschließt der Gesamtgemeindegemeinderat der Gesamtkirchengemeinde Ruppin im Kirchenkreis Wittstock-Ruppin für die Friedhöfe in Bechlin, Storbeck und Krangen nachstehende Friedhofsordnung:

§ 1 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht an der Grabstelle beträgt auf allen Friedhöfen 25 Jahre. Grabstellen können nach Ablauf des Nutzungsrechtes für 5 oder 10 Jahre nachgekauft werden.

§ 2 Friedhofsgrundregeln

Auf dem Friedhof werden nur verstorbene Einwohner des Dorfes beigesetzt. Das Beisetzungrecht gilt sowohl für ehemals gebürtige, als auch für verstorbene Angehörige von Einwohnern. Die Beisetzung verstorbener Bewohner anderer Orte ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedarf der vorherigen Zustimmung des Gemeindegemeinderates.

Die Schließung und Einebnung von Grabstellen ist der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen. Steine, Umrandungen und deren Fundamente sind persönlich oder von einem Beauftragten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ein Kirchenältester führt bei einem zu vereinbarenden Ortstermin eine Abnahme durch.

Neu angepflanzte Hecken dürfen maximal 0,50 m hoch sein.

§ 3 Beisetzungen

Beisetzungen sind vor Ihrer Durchführung beim Gemeindegemeinderat anzumelden. In jedem Fall muss das Öffnen und Schließen der Gruft unter Beachtung der gültigen Vorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft erfolgen.

§ 4 Grabstellengebühren/ Friedhofsunterhaltunggebühren (siehe Gebührenordnung)

§ 5 Grabmale und Einfassungen

Grabmale und Einfassungen dürfen nur von Innungsbetrieben des Steinmetzhandwerkes errichtet werden. Dies gilt auch für Reparaturen. Vor Errichten eines Grabsteines oder einer Einfassung ist die Genehmigung des Gemeindegemeinderates einzuholen. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. (Siehe Gebührenordnung). Grabsteine dürfen nur unter Beachtung der jeweils gültigen Vorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft errichtet werden. Die Standicherheit der Grabsteine wird jährlich von einer durch die Kirchengemeinde beauftragten Firma überprüft. Werden Mängel festgestellt, wird der Grabstein durch einen Aufkleber gekennzeichnet. Der Nutzungsberechtigte hat den Mangel umgehend zu beheben. Geschieht dies nicht, wird der Grabstein umgelegt.

Die Gebührenordnung tritt nach Beschluss des Gesamtgemeindegemeinderates vom 15.06.2011 am 01.07.2011 in Kraft. Gleichzeitig werden vorangegangene Regelungen außer Kraft gesetzt.

Neuruppin, den 15.06.2011

*Susanne Graap
Geschäftsführende Pfarrerin*

(Siegel)

3.8.1 Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ruppin Friedhof Bechlin

Auf der Grundlage des § 36, Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe vom 07. 11. 1992 (KABL Nr. 13, 1992) und nachfolgen-

der Rechtsvorschriften beschließt der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ruppin für den in kirchlicher Trägerschaft befindlichen Friedhof in Bechlin nachstehende Friedhofsgebührenordnung.

§ 1 Gebührentarife		
1.0.0.	Grabberechtigungsgebühren	
	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle für 25 Jahre	
1.1.0.	Erdwahlgrabstätten je Grab (1,50 x 3,00 m) und Jahr	
1.1.1.	in allen Grabfeldern	15,00 EUR
1.2.0.	Urnenwahlstellen	
1.2.1.	2 Urnen je Urnenstelle	10,00 EUR
2.0.0.	Leistungen bei Trauerfeiern	
2.0.1.	Aufbahrung in der Kirche / Kapelle Bei Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres wird die Gebühr um 50% ermäßigt	60,00 EUR
2.0.2.	Heizung (01. 10. – 30. 04.)	0,00 EUR
3.0.0.	Grabsteingebühren	
3.0.1.	stehende Grabsteine	60,00 EUR
3.0.2.	Liegende Steine	40,00 EUR
3.0.3.	Holz-/Metallkreuze	25,00 EUR
3.1.0.	Einfassungen	
3.1.1.	Je laufender Meter	5,00 EUR
4.0.0.	Bewirtschaftungsgebühr je Grab und Jahr	
4.0.1.	Die Bewirtschaftungsgebühr wird für alle auf dem Friedhof anfallenden Kosten erhoben (Wasser, Rasen mähen, Berufsgenossenschaft) Sie wird beim Erwerb der Grabstelle für die gesamte Liegezeit von 25 Jahren im Voraus erhoben, wobei sich der Gemeindegemeinderat bei sich verändernden Preisen eine zukünftige Nachberechnung dieser Gebühr vorbehält.	12,00 EUR

Die vorstehende Gebührenordnung tritt auf Beschluss des Gemeindegemeinderates Ruppin vom 15.06.2011 am 01.07.2011 in Kraft. Gleichzeitig werden vorangegangene Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft gesetzt.

Maßgebend ist der Tag der Beisetzung.

Neuruppin, 15. Juni 2011

Susanne Graap
Geschäftsführende Pfarrerin

3.8.2 Öffentliche Bekanntmachung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ruppין Friedhof Krangen

Auf der Grundlage des § 36, Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe vom 07. 11. 1992 (KABL Nr. 13, 1992) und nachfolgender

Rechtsvorschriften beschließt der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ruppין für den in kirchlicher Trägerschaft befindlichen Friedhof in Krangen nachstehende Friedhofsgebührenordnung.

§ 1 Gebührentarife		
1.0.0.	Grabberechtigungsgebühren	
	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle für 25 Jahre	
1.1.0.	Erdwahlgrabstätten je Grab (1,50 x 3,00 m) und Jahr	
1.1.1.	in allen Grabfeldern	15,00 EUR
1.2.0.	Urnenwahlstellen	
1.2.1.	2 Urnen je Urnenstelle (1,00 x 1,00)	10,00 EUR
2.0.0.	Leistungen bei Trauerfeiern	
2.0.1.	Aufbahrung in der Kirche / Kapelle Bei Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres wird die Gebühr um 50% ermäßigt	100,00 EUR
2.0.2.	Heizung (01. 10. – 30. 04.)	100,00 EUR
3.0.0.	Grabsteingebühren	
3.0.1.	stehende Grabsteine	60,00 EUR
3.0.2.	Liegende Steine	40,00 EUR
3.0.3.	Holz-/Metallkreuze	25,00 EUR
3.1.0.	Einfassungen	
3.1.1.	Je laufender Meter	5,00 EUR
4.0.0.	Bewirtschaftungsgebühr je Grab und Jahr	
4.0.1.	Die Bewirtschaftungsgebühr wird für alle auf dem Friedhof anfallenden Kosten erhoben (Wasser, Rasen mähen, Berufsgenossenschaft) Sie wird beim Erwerb der Grabstelle für die gesamte Liegezeit von 25 Jahren im Voraus erhoben, wobei sich der Gemeindegemeinderat bei sich verändernden Preisen eine zukünftige Nachberechnung dieser Gebühr vorbehält.	12,00 EUR

Die vorstehende Gebührenordnung tritt auf Beschluss des Gesamtkirchengemeinderates Ruppין vom 15.06.2011 am 01.07.2011 in Kraft. Gleichzeitig werden vorangegangene Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft gesetzt.

Maßgebend ist der Tag der Beisetzung.

Neuruppin, 15. Juni 2011

Susanne Graap
Geschäftsführende Pfarrerin

3.8.3 Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ruppın Friedhof Storbeck

Rechtsvorschriften beschließt der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ruppın für den in kirchlicher Trägerschaft befindlichen Friedhof in Storbeck nachstehende Friedhofsgebührenordnung.

Auf der Grundlage des § 36, Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe vom 07. 11. 1992 (KABL Nr. 13, 1992) und nachfolgender

§ 1 Gebührentarife		
1.0.0.	Grabberechtigungsgebühren	
	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle für 25 Jahre	
1.1.0.	Erdwahlgrabstätten je Grab (1,50 x 3,00 m) und Jahr	
1.1.1.	in allen Grabfeldern	15,00 EUR
1.2.0.	Urnenwahlstellen	
1.2.1.	2 Urnen je Urnenstelle	10,00 EUR
2.0.0.	Leistungen bei Trauerfeiern	
2.0.1.	Aufbahrung in der Kirche / Kapelle Bei Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres wird die Gebühr um 50% ermäßigt	60,00 EUR
2.0.2.	Heizung (01. 10. – 30. 04.)	20,00 EUR
3.0.0.	Grabsteingebühren	
3.0.1.	stehende Grabsteine	60,00 EUR
3.0.2.	Liegende Steine	40,00 EUR
3.0.3.	Holz-/Metallkreuze	25,00 EUR
3.1.0.	Einfassungen	
3.1.1.	Je laufender Meter	5,00 EUR
4.0.0.	Bewirtschaftungsgebühr je Grab und Jahr	
4.0.1.	Die Bewirtschaftungsgebühr wird für alle auf dem Friedhof anfallenden Kosten erhoben (Wasser, Rasenmähen, Berufsgenossenschaft) Sie wird beim Erwerb der Grabstelle für die gesamte Liegezeit von 25 Jahren im Voraus erhoben, wobei sich der Gemeindegemeinderat bei sich verändernden Preisen eine zukünftige Nachberechnung dieser Gebühr vorbehält.	6,00 EUR

Die vorstehende Gebührenordnung tritt auf Beschluss des Gesamteinigemeindegemeinderates Ruppın vom 15.06.2011 am 01.07.2011 in Kraft. Gleichzeitig werden vorangegangene Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft gesetzt.

Maßgebend ist der Tag der Beisetzung.

Neuruppin, 15. Juni 2011

Susanne Graap
Geschäftsführende Pfarrerin

3.9 Öffentliche Bekanntmachungen des Landesamtes für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

3.9.1 Öffentliche Bekanntmachung des 5. Änderungsbeschlusses BOV Betzin

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat beschlossen:

Das mit Beschluss vom 01.07.1999 sowie durch den Änderungsbeschluss vom 02.04.2002, den Teilungsbeschluss vom 12.12.2003 und die Änderungsbeschlüsse vom 12.10.2004, 23.10.2006 und 23.02.2007 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Betzin Verfahrens - Nr. 4002I

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG¹ sowie dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land Brandenburg Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Fehrbellin	Betzin	3	424
	Brunne	4	83
		6	185, 227, 240
		106	114, 115, 118, 125
	Karweseesee	104	1, 2, 3, 4, 5, 9, 10, 11, 12, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 127, 130, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 140, 142, 144, 145, 203

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. Bbg I Nr. 28)

Land Brandenburg Landkreis Havelland

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wiesenaue	Vietznitz	15	69, 164
Warsow	8	70	
	11	52	

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 11,1669 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg Landkreis Havelland

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wiesenaue	Vietznitz	15	166

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,3615 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 3.203 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 30.000 dargestellt.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der **Stadtverwaltung Neuruppin
Karl-Liebnecht-Straße 33/34
16816 Neuruppin**

in der **Stadtverwaltung Nauen
Rathausplatz 1
14641 Nauen**

in der **Stadtverwaltung Kremmen
Am Markt 1
16766 Kremmen**

in der **Gemeinde Fehrbellin
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6
16833 Fehrbellin**

in der **Gemeinde Wusterhausen
Am Markt 1
16868 Wusterhausen/Dosse**

im **Amt Temnitz
Bergstraße 2
16818 Walsleben**

im **Amt Friesack
Marktstraße 22
14662 Friesack**

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin**

aus

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft Betzin, Brunne/Ortslage und Karwesee/Ortslage.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheidet insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,

- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁴ angeordnet.

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353)

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248)

9. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszentrum Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 31.05.2011

Im Auftrag

gez.

Großbelindemann

Referatsleiter Bodenordnung

3.9.2 Öffentliche Bekanntmachung des 5. Änderungsbeschlusses BOV Lentzke

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat beschlossen:

Das mit Beschluss vom 01.07.1999, sowie durch den Änderungsbeschluss vom 02.04.2002, den Teilungsbeschluss vom 12.12.2003 und die Änderungsbeschlüsse vom 01.09.2004, 12.10.2004 und 10.07.2006 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Lentzke Verfahrens - Nr. 40011

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG⁵ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG⁶ wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

⁵ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

⁶ Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. Bbg I Nr. 28)

**Land Brandenburg
Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Fehrbellin	Fehrbellin	4	609
		102	1, 2
	Lentzke	101	40, 75, 76, 83, 101, 108, 163, 177, 178, 186
	Tarmow	103	254, 279, 282, 285

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 8,1178 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg
Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Fehrbellin	Betzin	3	424
		4	929, 939
	Langen	14	515
		16	97/2, 101/2, 105
		7	62/1, 62/2, 152, 154, 156
	Tarmow	1	31/1, 190

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 11,3229 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 3.311 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:30.000 dargestellt.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der **Stadtverwaltung Neuruppin
Karl-Liebknecht-Straße 33/34
16816 Neuruppin**

in der **Stadtverwaltung Nauen
Rathausplatz 1
14641 Nauen**

in der **Stadtverwaltung Kremmen
Am Markt 1
16766 Kremmen**

in der **Gemeinde Fehrbellin
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6
16833 Fehrbellin**

in der **Gemeinde Wusterhausen
Am Markt 1
16868 Wusterhausen/Dosse**

im **Amt Temnitz
Bergstraße 2
16818 Walsleben**

im **Amt Friesack
Marktstraße 22
14662 Friesack**

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin**

aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- **als Nebenbeteiligte**

g) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,

h) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

i) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

j) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten,

die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

- k) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- l) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft Lentzke und Lentzke/Ortslage.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs.2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteilig-

te, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- e) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- f) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- g) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG⁷). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

⁷ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353)

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁸ angeordnet.

9. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszentrum Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*Groß Glienicke, den 31.05.2011
Im Auftrag*

*gez.
Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung*

3.9.3 Anordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung BOV Betzin, Verf.-Nr. 4002I

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren Betzin, Landkreis Ostprignitz-Ruppin, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

- I. Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen. Ausgenommen sind die Grundstücke im Teilgebiet Wald, in deren Besitz, Verwaltung und Nutzung die Beteiligten bereits mit der Anordnung vom 13. Januar 2010 eingewiesen wurden.
- II. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **1. August 2011** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
- III. Die neue Feldeinteilung ist auf den dieser Anordnung beigelegten Karten dargestellt und wird den Beteiligten durch Auslegung bekannt gegeben. Die Karten liegen ab sofort bis zum 04.08.2011 in der Stadtverwaltung Neuruppin, Karl-Liebnecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin, in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, in der Stadtverwaltung Kremmen, Am Markt 1, 16766 Kremmen, in der Gemeinde Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Straße 6, 16833 Fehrbellin, in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Am Markt 1, 16868 Wusterhausen/Dosse, im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben und im Amt Friesack, Markstraße 22, 14662 Friesack, jeweils werktags während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Ferner können die Karten im vorstehenden Zeitraum beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin eingesehen werden.
- III. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 31.05.2011 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke (§ 66 Abs. 1 FlurbG).
- IV. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen ab sofort bis zum 04.08.2011 in der Stadtverwaltung Neuruppin, Karl-Lieb-

⁸ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248)

knecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin, in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, in der Stadtverwaltung Kremmen, Am Markt 1, 16766 Kremmen, in der Gemeinde Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Straße 6, 16833 Fehrbellin, in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Am Markt 1, 16868 Wusterhausen/Dosse, im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben und im Amt Friesack, Markstraße 22, 14662 Friesack, jeweils werktags während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Ferner können die Überleitungsbestimmungen beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin eingesehen werden.

- V. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66 Absatz 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin zu stellen.
- VI. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 bzw. § 63 FlurbG, § 66 Absatz 3 FlurbG).
- VII. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekanntgemacht.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248), angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zur Einlage eines jeden Beteiligten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist aus den beiliegenden Karten ersichtlich. Die Beteiligten wurden im Zeitraum von Mai 2010 bis März 2011 über die neue Feldeinteilung informiert und zur Anzeige der neuen Feldeinteilung geladen. Den hierzu erschienenen Beteiligten wurde die neue Feldeinteilung anhand von Karten erläutert und vor Ort angezeigt.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 62 Absatz 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Absatz 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der betroffenen Beteiligten des Verfahrens.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindungen zu dem in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkt nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzerwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzeinweisung soll somit der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens dienen.

Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin**

einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 31.05.2011

Im Auftrag

*gez.
Großelndemann*

(DS)

3.10 Öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

3.10.1 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuch- bereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 - 1892

Die Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 22. Dezember 2010, eingegangen am 30. Dezember 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Mittelspannungskabels (Mittelspannung - Neuruppin - Landratsamt) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Neuruppin, Gemarkung Neuruppin in der Flur 24 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1892** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A,**

Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) argestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 04. Juli 2011

Im Auftrag

(Grunenberg)

4. Zustellungen

4.1 Zustellung durch Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)

Hier: Ruppiner Bauhof Komplettbau AG, Vorstand Herr Rolf-Dieter Sauer, U Skladiště 433 / 15, 40001 Ústí nad Labem 1, Tschechische Republik

Es wird bekannt gegeben, dass die folgenden Dokumente des Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin an den Adressaten Ruppiner Bauhof Komplettbau AG, Vorstand Herr Rolf-Dieter Sauer, letzte bekannte Anschrift U Skladiště 433 / 15, 40001 Ústí nad Labem 1, Tschechische Republik hiermit öffentlich zugestellt werden:

1. Ordnungsamt
- Sondernutzungsgebührenbescheid vom 24.06.2011
AZ: 3220.2/SN/BAU/2011/003
- Sondernutzungsgebührenbescheid vom 24.06.2001
AZ: 3220.2/SN/BAU/2011/144

- Leistungsbescheid vom 15.07.2010, AZ: 120.3/Ei/STO/2009/Sicherung An der Seepromenade (Flur 14/FIStK.53)
 - Leistungsbescheid vom 23.06.2011, AZ: 120.3/Ei/STO/2009/Sicherung An der Seepromenade (Flur 14/FIStK.53)
 - Leistungsbescheid vom 24.06.2011, AZ: 120.3/STO/2010/63
 - Leistungsbescheid vom 24.06.2011, AZ: 120.3/STO/2010/64
2. Amt für Bau und Grundstückswesen
- Vorausleistungsbescheid auf Straßenbaubeiträge vom 31.05.2011, AZ: 007/05/0048
 - Vorausleistungsbescheid auf Straßenbaubeiträge vom 31.05.2011, AZ: 007/05/0049
 - Vorausleistungsbescheid auf Straßenbaubeiträge vom 31.05.2011, AZ: 007/05/0050
 - Vorausleistungsbescheid auf Straßenbaubeiträge vom 31.05.2011, AZ: 007/05/0051
 - Vorausleistungsbescheid auf Straßenbaubeiträge vom 31.05.2011, AZ: 007/05/0052
 - Vorausleistungsbescheid auf Straßenbaubeiträge vom 31.05.2011, AZ: 007/05/0053
 - Vorausleistungsbescheid auf Straßenbaubeiträge vom 31.05.2011, AZ: 007/05/0054
3. Amt für Stadtentwicklung, SG Stadtplanung
- Mitteilung über das Abwägungsergebnis zum Bebauungsplan Nr. 17.6. „Seetorviertel Uferpark“ sowie Information zur erneuten Einsichtnahme in den geänderten Bebauungsplan Nr. 17.6. „Seetorviertel Uferpark“ vom 17.05.2011, AZ: 6120/ Sz

Die Zustellung dieser Dokumente durch die Post gemäß § 3 sowie § 9 VwZG war nicht möglich. Die Dokumente werden daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) i.V.m. § 10 VwZG, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Dokumente können bei der Stadtverwaltung Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebnecht-Straße 33 / 34 in 16816 Neuruppin,

zu 1. im Ordnungsamt, Haus B, Zimmer 220,
zu 2. im Amt für Bau- und Grundstückswesen, Haus B, Zimmer 313
zu 3. im SG Stadtplanung, Haus B, Zimmer 409

zu den Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Dokumente gelten 2 Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin als zugestellt. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Neuruppin, den 07.07.2011

*i.V. Krohn
Bürgermeister*

Ende des amtlichen Teils

5. Informationen

5.1 **Veröffentlichung von Daten entsprechend § 9 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin**

(Neuerungen, Änderungen und Ergänzungen sind *kursiv* gedruckt)

Sebastian Steineke - Mitglied im Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss

§ 9 Abs. 2 (a)	ausgeübter Beruf	Rechtsanwalt; selbstständig
	Arbeitgeber	
	Art der Beschäftigung	
§ 9 Abs. 2 (b)	vergütete Tätigkeit	keine Angabe
	ehrenamtliche Tätigkeit	<i>Mitglied im Kreistag OPR für die CDU;</i> Sachkundiger Einwohner im Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss; Mitglied des Kuratoriums „Stiftung Soziales Neuruppin“
§ 9 Abs. 2 (c) Mitgliedschaft im	Vorstand	keine Angabe
	Aufsichtsrat	keine Angabe
	sonstigen Organ	keine Angabe

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.